

Zulassung eines Fahrzeuges im Kanton Schaffhausen (Standortkanton), durch einen Halter mit ausserkantonalem Wohnsitz.

Bitte beachten Sie bei Ihrem Gesuch folgende, rechtliche Bestimmungen:

«Die Ausweise werden von den Verwaltungsbehörden erteilt und entzogen. Zuständig ist für Fahrzeuge der Standortkanton, für Führer der Wohnsitzkanton» (SVG Art. 22, Abs. 1).

«Als Standort gilt der Ort, wo das Fahrzeug nach Gebrauch in der Regel für die Nacht abgestellt wird» (VZV Art. 77, Abs. 1). Für Fälle nach VZV Art. 77, Abs. 2 gilt der Wohnsitz des Halters als Standort.

Fahrzeughalter:

Name/Firma: .
Vorname: .
Adresse: .
PLZ/Wohnort: .
Geburtsdatum: .
Heimatort/Heimatstaat: .

Standort des Fahrzeuges im Kanton Schaffhausen:

Strasse/Nr.: .
PLZ/Ort: .

Fahrzeug:

Marke/Typ: .
Stammnummer: .

Fahrzeug:

Marke/Typ: .
Stammnummer: .

Für die Einlösung des Fahrzeuges auf eine Standortadresse im Kanton Schaffhausen benötigen wir folgende Unterlagen:

- Wohnsitzbestätigung des Fahrzeughalters, bei Firmen HR-Auszug (Kopie)
- Mietvertrag für einen Parkplatz bzw. eine Garage an der Standortadresse oder Eigentümersnachweis (Grundbuchauszug Kt. SH) ausgestellt auf den Fahrzeughalter gemäss Fahrzeugausweis.
(für jedes weitere Fahrzeug muss zusätzlich ein Parkplatz nachgewiesen werden, auch bei Wechselschild)
- Versicherungsnachweis/e mit Halter- und Standortadresse

Die Standortadresse des Fahrzeuges wird im Fahrzeugausweis eingetragen. Spätere Mutationen (Änderung Standortadresse, Anzahl Parkplätze usw.) sind melde- und nachweispflichtig.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass sich der Standort meines Fahrzeuges mehrheitlich im Kanton Schaffhausen befindet und ich die eingangs erwähnten rechtlichen Bestimmungen vollumfänglich erfülle.

Ort, Datum: .

Unterschrift: .